

GEMEINDEORDNUNG

Wohlen

01.01.2018

GEMEINDEORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Einwohnergemeinde	3
§ 2	Organe	3
§ 3	Amtliche Publikationen	3
II.	Die Gesamtheit der Stimmberechtigten	4
§ 4	Allgemeines Stimmrecht	4
§ 5	Wahlen	4
§ 6	Obligatorisches Referendum	4
§ 7	Fakultatives Referendum	5
§ 8	Motionsrecht des Stimmberechtigten	5
§ 9	Initiative	5
§ 10	Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums	6
§ 11	Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums	6
§ 12	Gegenvorschlag	6
§ 13	Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen	7
III.	Der Einwohnerrat	7
§ 14	Zusammensetzung und Wahl	7
§ 15	Organisation	7
§ 16	Sitzungen	8
§ 17	Öffentlichkeit	8

§ 18	Ausstand	8
§ 19	Verfahrensgrundsätze	8
§ 20	Geschäftsreglement	9
§ 21	Motion	9
§ 22	Postulat	9
§ 23	Anfrage	9
§ 24	Einheit der Form und der Materie	9
§ 25	Mitwirkung des Gemeinderates	10
§ 26	Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	10
§ 27	Sachverständige	10
§ 28	Befugnisse	10
IV.	Der Gemeinderat	11
§ 29	Zusammensetzung und Wahl	11
§ 30	Organisation	12
§ 31	Befugnisse	12
§ 32	Gemeindeammann	13
§ 33	Übertragung von Befugnissen / Einsetzen von Kommissionen	13
V.	Besondere Bestimmungen	14
§ 34	Wahlbüro	14
§ 35	Akteneinsicht	14
§ 36	Amtsgeheimnis	14
§ 37	Eingaben und Fristen	15
§ 38	Inkrafttreten	15

Die Einwohnergemeinde Wohlen beschliesst gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz) folgende Gemeindeordnung:

I. ALLGEMEINES

Die in der Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Wohlen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das Gemeindegebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.

§ 2 Organe

Organe der Einwohnergemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Einwohnerrat;
3. der Gemeinderat;
4. der Gemeindeammann;
5. die Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen;
6. die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung und die Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

§ 3 Amtliche Publikation

¹Alle amtlichen Publikationen und Beschlüsse erfolgen in geeigneter elektronischer Form. Der Gemeinderat kann die amtlichen Publikationen zusätzlich in den von ihm bezeichneten Medien vornehmen lassen.

²Der Gemeinderat hat der Öffentlichkeit und dem Einwohnerrat Publikationen über Gemeindeangelegenheiten wie Jahresberichte von Gemeindeverbänden und weiteren kommunalen Einrichtungen schriftlich zugänglich zu machen.

II. DIE GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN

§ 4 Allgemeines Stimmrecht

¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt ihre Rechte durch die Urne aus.

²Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht.

§ 5 Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt:

1. die vierzig Mitglieder des Einwohnerrates;
2. die fünf Mitglieder des Gemeinderates, davon ein Mitglied als Gemeindeammann und ein Mitglied als Vizeammann;
3. die fünf Mitglieder der Schulpflege;¹
4. die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission sowie das Ersatzmitglied.

§ 6 Obligatorisches Referendum

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid vorgelegt werden:

1. die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Änderung im Bestand der Gemeinde;
3. Beschlüsse über die Änderung und Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegeln;
4. Budget und Steuerfuss, sofern eine Änderung des Steuerfusses vorgesehen ist;
5. die gültig zustande gekommenen Referendumsbegehren (§ 9 und § 10);
6. Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;
7. Beschlüsse des Einwohnerrates, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 500'000 oder einmalige Ausgaben von über CHF 5'000'000 zur Folge haben;
8. Beschlüsse des Einwohnerrates über Grundstückskäufe für mehr als CHF 5'000'000 und den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 5'000'000 beträgt;
9. Beschlüsse des Einwohnerrates über Grundstücksverkäufe für mehr als CHF 2'000'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 2'000'000 beträgt und über Grundstücktauschverträge von mehr als CHF 2'000'000.

¹ Abschaffung der Schulpflege und Übertragung der Aufgaben an den Gemeinderat per 01.01.2022 gemäss kantonomer Volksabstimmung vom 27.09.2020 (Änderung Kantonsverfassung und Schulgesetz).

§ 7 Fakultatives Referendum

¹Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über Beschlüsse, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstehen, wie etwa Motionen, Postulate und Anfragen sowie Wahlen und das Geschäftsreglement des Einwohnerrates.

²Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen,

1. wenn es mindestens ein Zehntel² der Stimmberechtigten in einem schriftlichen Begehren innert 30 Tagen, gerechnet von der Bekanntmachung des Beschlusses an, verlangt, oder
2. wenn es der Einwohnerrat unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.

§ 8 Motionsrecht des Stimmberechtigten

¹Stimmberechtigte können dem Präsidium des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes schriftlich eine Motion einreichen.

²Die Motion muss innert sechs Monaten seit der Einreichung vom Einwohnerrat behandelt werden.

³Personen die nicht dem Einwohnerrat angehören sind berechtigt, ihre Motion vor dem Einwohnerrat mündlich zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.

⁴Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates und wird im Geschäftsreglement des Einwohnerrates geregelt.

§ 9 Initiative

¹Ein Zehntel³ der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidium des Einwohnerrates verlangen.

²Eine Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat möglich. Falls dieser dem Initiativbegehren nicht zustimmt, verlängert sich die Frist um zehn Tage.

³Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das (fakultative) Referendum ausgeschlossen.

² Änderung auf 5 % der Stimmberechtigten per 01.01.2023 (Referendum) gemäss Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom 22.03.2022 (Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden)

³ Änderung auf 5 % der Stimmberechtigten per 01.01.2023 (Initiative) gemäss Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom 22.03.2022 (Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden)

§ 10 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums

¹Unterliegt der Gegenstand dem obligatorischen Referendum (§ 6), so ist innert eines Jahres seit der Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung anzuordnen.

²Ist das Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese zur Abstimmung vorzulegen.

³Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterbreitet er den Gegenstand der Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verwerfung.

⁴Wird die allgemeine Anregung bei der Urnenabstimmung angenommen, so ist innert einem Jahr eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen.

⁵Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 11 Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums

¹Unterliegt der Gegenstand dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so ist bei einer allgemeinen Anregung eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und darüber zu beschliessen, während bei einem ausgearbeiteten Entwurf dieser selbst zum Beschluss erhoben wird. Das fakultative Referendum gemäss § 7 bleibt vorbehalten.

²Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er dieses sowohl bei der allgemeinen Anregung als auch beim ausgearbeiteten Entwurf innert sechs Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.

³Wird bei einer allgemeinen Anregung das Begehren bei der Urnenabstimmung angenommen, so ist innert einem Jahr eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen. Das fakultative Referendum gemäss § 7 bleibt vorbehalten.

§ 12 Gegenvorschlag

¹Der Einwohnerrat kann bei Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung bringen. In diesem Falle haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über das Initiativbegehren und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.

²Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.

³Von beiden Vorlagen tritt jene in Kraft, die angenommen wurde, und wenn beide angenommen wurden, jene, die mehr Ja-Stimmen aufweist.

§ 13 Gültigkeit von Initiative- und Referendumsbegehren sowie Motionen

¹Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen. Sie sind von den Stimmberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen und mit Namen, Vornamen, Jahrgang und genauer Adresse zu versehen.

²Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie dürfen vom gleichen Stimmberechtigten nur einmal unterzeichnet werden und müssen den Text von Art. 281 und Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufweisen. Die Unterschriftenlisten der Initiativen müssen die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Initiativ- und Referendumsbegehren sind der Gemeindekanzlei zuhanden des Präsidiums des Einwohnerrates einzureichen.

³Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach kantonalem Recht.

III. DER EINWOHNERRAT

§ 14 Zusammensetzung und Wahl

¹Der Einwohnerrat besteht aus vierzig Mitgliedern. Wählbar sind alle in Wohnen stimmberechtigten Personen mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung und deren Stellvertretern.

²Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne, auf vier Jahre im Verhältniswahlverfahren. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

§ 15 Organisation

¹Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzählende, die zusammen mit dem Protokollführenden das Büro bilden. Der abtretende Präsident ist für die folgenden zwei Jahre weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.

²Die erste Sitzung des Einwohnerrates findet zu Beginn der neuen Amtsperiode statt. Sie wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den Gemeindeammann und in dessen Abwesenheit durch den Vizeammann geleitet. Im Falle der Verhinderung des Gemeindeammanns und des Vizeammans vertritt ein anderes Mitglied des Gemeinderates deren Stelle.

§ 16 Sitzungen

Der Einwohnerrat tritt zusammen:

1. mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht;
2. wenn es der Präsident als notwendig erachtet;
3. auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der Gründe;
4. auf Begehren des Gemeinderates;
5. auf Begehren eines Zehntels⁴ der Stimmberechtigten der Gemeinde, unter Angabe der Gründe. Es gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sinngemäss.

In den Fällen von Ziffer 3 bis 5 ist der Einwohnerrat innerhalb eines Monats seit Eingang des Begehrens einzuberufen.

§ 17 Öffentlichkeit

¹Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates die Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Medien haben in jedem Fall Zutritt.

²Die Traktandenliste sowie der Ort und die Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind vom Büro im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

§ 18 Ausstand

¹Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat, weil er für dasselbe direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, der Eltern sowie der Kinder mit deren Ehegatten bzw. deren eingetragenen Partnern gegeben ist.

²Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenden Gesellschaft unmittelbar berührt.

³Bei der Wahl der eigenen Organe des Einwohnerrates besteht die Ausstandspflicht nicht.

§ 19 Verfahrensgrundsätze

Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern es das Geschäftsreglement des Einwohnerrates nicht anders vorschreibt.

⁴ Änderung auf 5 % der Stimmberechtigten per 01.01.2023 gemäss Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom 22.03.2022 (Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden)

§ 20 Geschäftsreglement

Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement.

§ 21 Motion

¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.

²Der Gegenstand der Motion muss in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen. Wird der Gemeinderat beauftragt, eine Massnahme in seiner Zuständigkeit zu treffen, so setzt er das Erforderliche um. Unzulässig ist eine Motion, die auf eine in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffende Verwaltungsverfügung oder auf einen Beschwerdeentscheid einwirken will oder deren nachträgliche Änderung verlangt.

³Die Motion kann ausformuliert als konkreter Auftrag oder unausformuliert als genereller Auftrag eingereicht werden.

§ 22 Postulat

¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat die Anregungen des Postulats prüft und dem Einwohnerrat darüber Bericht erstattet.

²Der Gegenstand des Postulats muss in die Zuständigkeit des Gemeinderates, des Einwohnerrates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen.

§ 23 Anfrage

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates Auskunft über Gegenstände verlangen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane fallen.

§ 24 Einheit der Form und der Materie

¹Motionen, Postulate und Anfragen dürfen je nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.

²Motionen haben zudem die Einheit der Form zu wahren.

§ 25 Mitwirkung des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat bereitet alle in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates fallenden Geschäfte vor und lässt dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zukommen.

²Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen.

³Geschäfte, die der Gemeinderat als dringlich bezeichnet, müssen vom Einwohnerrat umgehend behandelt werden.

§ 26 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

¹Der Einwohnerrat wählt die Mitglieder und den Präsidenten der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Zu den Sitzungen ist eine Delegation des Gemeinderates einzuladen.

²Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern und wird aus der Mitte des Einwohnerrates auf vier Jahre gewählt.

³Der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission obliegt die Stellungnahme zum Budget und zur Aufgaben- und Finanzplanung, die Prüfung der Gemeinderechnungen und des Rechenschaftsberichts, der Kreditabrechnungen sowie die Behandlung weiterer, ihr explizit vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.

§ 27 Sachverständige

Der Einwohnerrat kann Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auch Angehörige der Gemeindeverwaltung zu den Beratungen beiziehen.

§ 28 Befugnisse

¹Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. Erlass und Abänderung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates;
3.
 - a) Durchführung der ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen;
 - b) Wahl von einwohnerrätlichen Kommissionen;
 - c) Wahl der Verwaltungsratsmitglieder aller gemeindeeigenen Betriebe, bei welcher die Gemeinde Mehrheitsanteileignerin ist. Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat vor jeder Wahl entsprechend einen Wahlvorschlag respektive Wahlvorschläge zu unterbreiten.
4.
 - a) Kenntnisnahme von:
 - Leitbild,
 - Legislaturprogramm,
 - Aufgaben- und Finanzplanung mit Tätigkeitsprogramm;
 - b) Kenntnisnahme des Jahresberichts der Schule;
5. alle Beschlussfassungen, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind.

²Unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums beschliesst der Einwohnerrat über:

1. Festlegung des Budgets und des Steuerfusses;
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Gemeinderechnungen und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;
3. Beschlüsse über einmalige Ausgaben bis CHF 5'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500'000;
4. Beschlüsse über Grundstückskäufe von mehr als CHF 500'000 bis CHF 5'000'000 und über den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins mehr als CHF 500'000 bis CHF 5'000'000 beträgt;
5. Beschlüsse über Grundstücksverkäufe bis CHF 2'000'000, über Abgabe von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins CHF 2'000'000 oder weniger beträgt und über Grundstücktauschverträge von CHF 2'000'000 oder weniger;
6. Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen, welche eine Eventualverpflichtung darstellen;
7. Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, des Gemeindeammanns und der einwohnerrätlichen Kommissionen jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen einer ordentlichen Amtsperiode;
8. Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;
9. a) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen;
b) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche die Einwohnergemeinde die stimmen- und kapitalmässige Mehrheit an allen gemeindeeigenen Gesellschaften verliert;
10. Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung des Verbandes;
11. Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;
12. Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;
13. Erlass und Änderung des Personalreglementes für das Gemeindepersonal;
14. Beschlussfassung über die Veränderung der Summe der Stellenprozente des festgestellten Gemeindepersonals gemäss Stellenplan;
15. Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;
16. Beschlussfassung über die Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegel;
17. Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände.

IV. DER GEMEINDERAT

§ 29 Zusammensetzung und Wahl

¹Der Gemeinderat besteht zusammen mit dem Gemeindeammann aus fünf Mitgliedern.

²Die Wahl des Gemeinderates erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne, auf vier Jahre im Mehrheitswahlverfahren. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

§ 30 Organisation

¹Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber vertreten.

²Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung.

§ 31 Befugnisse

Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Gemeinderat obliegen namentlich:

1. Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben;
2. unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten;
3. Erstellung des Leitbildes, des Legislaturprogramms und der Aufgaben- und Finanzplanung mit Tätigkeitsprogramm;
4. alljährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung;
5. Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen;
6. Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren;
7. Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;
8. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes;
9. Sorge für öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes;
10. Beschlüsse über Grundstückskäufe bis CHF 500'000 und über den Erwerb von Baurechten, wenn der kapitalisierte Baurechtszins nicht mehr als 500'000 beträgt;
11. Erwerb privater Wege, Strassen und Bauten im Rahmen der Sondernutzungspläne;
12. Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;
13. Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
14. Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;
15. Wahl von Kommissionen und von Abgeordneten in Gemeindeverbände, soweit sie nicht einem anderen Organ zustehen, sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder;
16. Wahl weiterer, nach den einschlägigen Vorschriften, zu ernennenden Funktionäre sowie die Festsetzung ihrer Entschädigung;
17. Anstellung des Gemeindepersonals und Festsetzung der Besoldungen und der Entschädigungen im Rahmen des Personalreglementes;
18. interne Verschiebung von Stellenprozenten des festangestellten Gemeindepersonals im Rahmen der gemäss Stellenplan vorhandenen Summe;

19. Erlass und Änderung von Ausführungserlassen, soweit darin nicht Gebühren und Beiträge festgelegt werden und soweit sie nicht der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder dem Einwohnerrat vorbehalten sind;
20. Anordnung vorsorglicher und dringender Massnahmen;
21. ihm durch Spezialerlasse übertragene Aufgaben.

§ 32 Gemeindeammann

¹Der Gemeindeammann als Vorsteher der Einwohnergemeinde

1. leitet die Sitzungen des Gemeinderates;
2. sorgt für die zeitgerechte und koordinierte Erledigung der Aufgaben des Gemeinderates;
3. kann in dringenden Fällen Präsidialentscheide treffen, die dem Gemeinderat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind.

²Bei Verhinderung wird der Gemeindeammann durch den Vizeammann und dieser durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.

³Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeamanns oder dessen Stellvertreter nach dem kantonalen Recht.

§ 33 Übertragung von Befugnissen Einsetzen von Kommissionen

¹Der Gemeinderat kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen, an die Geschäftsleitung oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung delegieren.

²Delegierte Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung an den Gemeinderat weitergezogen werden.

³Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

⁴Der Gemeinderat kann zu seiner Beratung ständige Kommissionen und solche mit befristetem Auftrag einsetzen. Für ständige Kommissionen sind Pflichtenhefte zu erstellen. Die Aufträge an befristete Kommissionen sind schriftlich zu formulieren.

⁵In vom Gemeinderat zu seiner Beratung eingesetzten Kommissionen können auch nicht Stimmberechtigte sowie Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Wahlen gewählt werden.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 34 Wahlbüro

¹Zur Besorgung der im Zusammenhang mit den Wahlen stehenden Geschäfte sowie zur Ausmittlung der Resultate von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne wählt der Einwohnerrat aus der Mitte der Stimmberechtigten für die Dauer von vier Jahren ein zwölf Mitglieder umfassendes Wahlbüro.

²Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der Gemeindeschreiber oder eine vom Gemeinderat bestimmte Stellvertretung amtiert als Aktuar.

³Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfspersonal erweitern.

§ 35 Akteneinsicht

¹Die Stimmberechtigten sind befugt, Einsicht in die nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, die sich auf eine der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegende Vorlage beziehen.

²Die Mitglieder des Einwohnerrates sind befugt, unter vorheriger Orientierung der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung, Einsicht in die nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen.

³Nicht zustellbare Unterlagen für die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind auf Anordnung des Gemeinderates in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).

§ 36 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind.

§ 37 Eingaben und Fristen

¹Alle Eingaben an ein Organ der Einwohnergemeinde sind der Gemeindekanzlei einzureichen, sofern die Gemeindeordnung keine andere Regelung vorsieht.

²Ist eine bestimmte Frist vorgeschrieben, so gilt sie als gewahrt, wenn die Eingabe bis Büroschluss des letzten Tages bei der Gemeindekanzlei abgegeben wird oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

³Als Feiertage gelten die gemäss kantonaler Regelung für den Bezirk Bremgarten bezeichneten Tage.

⁴Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.

§ 38 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 19. September 2005.

Wohlen, 12. Dezember 2016

Einwohnerrat Wohlen



Andrea Duschén
Der Präsident



Michelle Steinauer
Die Aktuarin

Vom Einwohnerrat beschlossen an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2016.

Von den Stimmberechtigten angenommen an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am 21. Februar 2017.

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
§ 5 Ziff. 3	27.09.2020 (kantonale Volksabstimmung)	01.01.2022	aufgehoben
§ 7 Abs. 2 Ziff. 1	22.03.2022 (Entscheid Grosser Rat des Kantons Aargau)	01.01.2023	Anpassung 5 % der Stimm- berechtigten (Referendum)
§ 9 Abs. 1	22.03.2022 (Entscheid Grosser Rat des Kantons Aargau)	01.01.2023	Anpassung 5 % der Stimm- berechtigten (Initiative)
§ 16 Ziff. 5	22.03.2022 (Entscheid Grosser Rat des Kantons Aargau)	01.01.2023	Anpassung 5 % der Stimm- berechtigten